

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befugnis der Baubehörde zum Vorbehalte des Widerrufs der Baubewilligung.
2. Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.
3. Stempelbehandlung von Parteieingaben. — Vorschrift.
4. Gift-Verschleiß.
5. Ausstellung von Gewerbescheinen nach § 38, Absatz 3, 4 und 5 G.-D.
6. Bezeichnung des Gewerbes der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) als handwerksmäßiges Gewerbe.
7. Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Sechschimmelgasse.
8. Warnung vor dem Kolonisationsunternehmen des Sigmund Reiser und vor der Auswanderung in die südlichen Unionstaaten im allgemeinen.

9. Warnung für Arbeitsuchende vor dem Zuzug nach München.
10. Verkehrsregelung auf dem Karmeliterplatze im II. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

11. Wiener Dienstbotenkrankenkassa, Statutenänderung.

Magistrat:

12. Änderung der Geschäftseinteilung des Stadtbauamtes.
13. Vereinfachungen in der Gebarung mit Schulstrafen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Befugnis der Baubehörde zum Vorbehalte des Widerrufs der Baubewilligung.

Erlaß der Bau-Deputation für Wien vom 25. August 1911, B. D. 16/3 (M. B. N. XXI, 34509/11):

Das I. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat laut Erlasses vom 11. August 1911, Z. 137/II b, dem Refurse der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 13. Juni 1911, Z. 16/1, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung den vom magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk in Wien mit Entscheidung vom 12. November 1910, Z. 29746, dem J. E. erteilten Demolierungsauftrag zur Entfernung seiner hölzernen Verkaufshütte auf der Parz. 1054/2 in Kagran wieder hergestellt, weil derselbe auf Grund der rechtskräftig auferlegten Baubedingung und im Rahmen derselben erlassen ist und die Baubehörde auch befugt war, eine Baubewilligung unter einer derartigen Bedingung im vorliegenden Falle zu erteilen.

2.

Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 18. Oktober 1911, Z. I a-3349, M. Abt. XVII, 8861/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 86):

Die Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt hat mit dem Berichte vom 18. Juli 1911, Z. 4220, an das I. k. Handelsministerium die Mitteilung gemacht, daß ihr in jüngster Zeit von den Gewerbebehörden I. Instanz immer häufiger Zählblätter I für den Gemischtwarenhandel zukommen, wobei der Gewerbeinhaber von der Erbringung des Befähigungsnachweises nach § 38 Abs. 6 der G.-D. gesehlich befreit ist.

Da aber in den Zählblättern I sowie in den Nachweisungskarten A, B, C der Gewerbelaster-Instruktion für die Befreiung vom Befähigungsnachweis keine Rubrik enthalten ist, richtete die Kammer an das Handelsministerium die Anfrage, wie in derlei Fällen die Eintragung zu erfolgen habe und brachte die Meinung zum Ausdruck, daß in die Zählblätter sowohl als auch in die Nachweisungskarten noch eine Kolonne „3 nach § 38 Abs. 6 G.-D.“ einzuschalten wäre.

Hierüber wurde der genannten Kammer laut Erlasses des I. k. Handelsministeriums vom 4. Oktober d. J., Z. 24622, Nachstehendes eröffnet:

Die ihrem Wesen nach als Übergangsbestimmung gedachte Bestimmung des § 38 Abs. 6 der G.-D. statuiert keine Befreiung von der Erbringung des Befähigungsnachweises für die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Gewerbekategorien, sondern hebt nur den im Absätze 5 gemachten Vorbehalt, so daß nach Abs. 6 der bei Zutreffen der darin angegebenen Voraussetzungen bereits ausgeübte oder zur Anmeldeung gelangende Detailverleiß von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralwässern, Material- und Farbwaren sowie der Detailhandel

mit gebrannten geistigen Getränken in landesüblich verschlossenen Flaschen die Beibringung des Befähigungsnachweises nicht zur Voraussetzung hat und somit in diesen Fällen ex lege ein freies, nicht an den Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe ist.

Somit entfällt die Notwendigkeit und jedweder Grund für die Ergänzung der Zählblätter I und der Nachweisungskarten.

Hievon werden die Gewerbebehörden zur weiteren Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

3.

Stempelbehandlung von Parteieingaben. — Vorschrift.

Runderlaß des I. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentiums vom 16. November 1911, Z. 3800/11, M. D. 4281/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das I. k. Finanzministerium konstatiert, daß eine von einer politischen Behörde gestellte Anfrage wegen Stempelbehandlung gewisser Eingaben nicht von dieser Behörde aus einem amtlichen Anlasse, sondern von einem untergeordneten Kanzleiorgane aus eigener Initiative ausgegangen ist.

Behufs Vermeidung von derartigen, durch amtliche Organe provozierten Anfragen hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 7. August 1911, Z. 12272 ex 1910, die Finanz-Landesbehörde angewiesen, in jedem speziellen Falle vor der Erledigung einer amtlichen Anfrage die Einsendung der zur Anfrage Anlaß gebenden Akten zu verlangen und falls es sich zeigen sollte, daß die Anfrage durch einen konkreten Fall nicht veranlaßt wurde, es sich vielmehr bloß um theoretische Lösung von eigens konstruierten Stempel- und Gebührenfragen handelt, die Akten ohne Erledigung zurückzustellen.

Hievon ergeht über Erlaß des I. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1911, Z. 33350, die Mitteilung.

4.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 27. November 1911, M. B. N. XIII, 51053/11:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet, dem Herrn Franz Werner, Gemischtwarenhändler, XIII., Linzerstraße 54, die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für obigen Standort im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. gegen genaue Beobachtung der Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu erteilen. Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter der Z. 1569/k eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung die Kat.-Z. 16110/13 vergeben.

5.

Ausstellung von Gewerbebescheinigen nach § 38, Absatz 3, 4 und 5 G.-D.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1911, Z. Ia-3728/10 (M. B. N. 58379/11.)

E... E... M... in Wien war im Besitze eines Gewerbebescheinigen des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 3. August 1910, Z. 36562, lautend auf den Handel mit allen im freien Verkehr gestatteten und rüchrichtlich des Verkehrs nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren, jedoch ausschließlich des Detail-Verkaufes der im § 38, Absatz 3, 4 und 5 G.-D. angeführten Artikel.

Mit dem Straferkenntnis des Bezirksamtes Wien I., vom 1. Februar 1911, Z. 5039, Strafregister Z. 186, wurde M... wegen unbefugten Betriebes des Schuhmachergewerbes, begangen dadurch, daß er seinen Kunden behufs Effektuierung einer Bestellung bei einem fremden Erzeuger Maß nahm, zur Strafe von 50 K, eventuell 5 Tagen Arrest verurteilt.

Zur Sicherung des Erfolges dieses Straferkenntnisses hat das Bezirksamt mit dem Bescheide vom 24. Februar 1911, Z. I 10189, die Beschlagnahme der beim Genannten vorgefundenen Musterschuhe, nach welchen die Bestellungen effektuiert werden sollten, verfügt.

Diese Verfügung hat die Statthalterei in Wien mit Entscheidung vom 29. April 1911, Z. Ia-942/4, bestätigt.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 22. November 1911, Z. 37224, dem von E. E. M. gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse keine Folge gegeben, weil die angefochtene Beschlagnahme der Musterschuhe einerseits bei dem Umstande, als die im § 152 G.-D. enthaltene Anführung der dort gebachten Zwangsmittel keine taxative, sondern eine exemplifizierte ist, im Grunde des zitierten Paragraphen an sich gesetzlich zulässig, andererseits aber auch zur Sicherung des Erfolges des Straferkenntnisses vom 1. Februar 1911 notwendig war, weil auch die Musterschuhe als ein Mittel zur Begehung der strafbaren Handlung — Effektuierung einer Bestellung bei einem fremden Erzeuger nach genommenem Maße — gebient haben.

Mit der gleichen Statthalterei-Entscheidung vom 29. April 1911, Z. Ia-942/4, hat die Statthalterei den eingangs erwähnten Gewerbebescheinigen im Grunde des § 146, Absatz 4 G.-D. als gesetzwidrig außer Kraft gesetzt, weil derselbe eine Gewerbeberechtigung zum Betriebe des Gemischtwarenhandels beinhaltet, der zum Betriebe eines solchen Handelsgewerbes nach § 13 a und § 38 G.-D. erforderliche Befähigungsnachweis von E. E. M. bei der seinerzeitigen Gewerbeanmeldung jedoch nicht erbracht worden war.

Das Handelsministerium hat unter Einem den vom Genannten gegen diesen Teil der Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Rekurs als verspätet zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung dem Rekurrenten am 11. Mai zugestellt wurde, der Rekurs jedoch ungeachtet der richtigen Rechtsmittelbelehrung am 8. Juni 1911 beim magistratischen Bezirksamte für den I. Wiener Gemeindebezirk überreicht und von diesem an die zur Entgegennahme des Rekurses nach dem Gesetze berufene Landesstelle erst am 10. Juni 1911 weitergeleitet wurde, somit nach Ablauf der gesetzlichen vierwöchentlichen Rekursfrist eingebracht worden ist.

Auch von Amtswegen fand sich das Handelsministerium zu einer Abänderung dieses Teiles der Statthalterei-Entscheidung nicht veranlaßt.

Die Beilagen folgen im Anschlusse mit dem Auftrage zurück, nach erfolgter Intimierung dieser Entscheidung den Verhandlungsakt unter Anschluß der erforderlichen Aktenverzeichnisse (entsprechend instruiert) gemäß des hiesigen amtslichen Erlasses vom 10. November 1911, Z. Ia-2306/8, behufs Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof sofort wieder anher vorzulegen.

6.

Bezeichnung des Gewerbes der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) als handwerksmäßiges Gewerbe.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 12. Dezember 1911, N.-G.-Bl. Nr. 226 (ausgegeben am 14. Dezember 1911):

§ 1.

Auf Grund des § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird das Gewerbe der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) mit den im § 1, Absatz 5 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Beschränkungen als handwerksmäßiges Gewerbe bezeichnet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

7.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs in der Sechschimmelgasse.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Dezember 1911, M. Abt. IV, 43/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut), wird angeordnet:

Das Schwerefuhrwerk darf die Sechschimmelgasse im IX. Bezirke nur in der Richtung vom Gürtel zur Rudolfsstraße benützen.

Übertretungen dieser Anordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Landesgesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

8.

Warnung vor dem Kolonisationsunternehmen des Sigmund Keiser und vor der Auswanderung in die südlichen Unionsstaaten im allgemeinen.

Mit Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1911, Z. IX-3868 (M. D. 4617), wurde über Weisung des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1911, Z. 33169, den Unterbehörden nachfolgende Information zur Verlautbarung übermittelt:

Ein gewisser Sigmund Keiser hat in der in Jacksonville, Florida, erscheinenden Zeitung „The metropolis“ vom 19. Juni 1911 einen Reklameartikel erscheinen lassen, durch welchen er den Glauben zu erwecken sucht, daß er als Vertreter eines großen und kapitalsträchtigen ungarischen Syndikates große Landstrecken in Florida angekauft habe und sie mit Einwanderern zu besiedeln vermöge.

Er gibt vor, daß er außerdem in den Staaten Virginia und South Carolina große Ländereien angekauft hat, seine Besitzungen durch weitere Ankäufe auf den Wert von 1 Million Dollars zu heben beabsichtige und daß er in kurzer Zeit wünschenswerte deutsche und ungarische Landwirte auf seinen Ländereien haben werde und demnächst nach Europa zurückreise.

Den Erhebungen zufolge ist Keiser ein Geldagent, der im Jahre 1903 durch den königlich ungarischen Gerichtshof in Nagyvarad wegen Verbrechens des Betruges zu einem Jahre Kerker verurteilt wurde, jedoch vor Verbüßung dieser Strafe nach Amerika flüchtete und derzeit flüchtlich verfolgt wird. Er betreibt gegenwärtig in Chicago ein Bank- und Schiffstartengeschäft.

Das erwähnte Kolonisationsunternehmen des Keiser ist als durchaus unzuverlässig zu bezeichnen.

Unsere Landwirte sind im allgemeinen für den agrikulturnen Betrieb in den südlichen Unionsstaaten wenig geeignet; die ihnen angebotenen Ländereien sind sehr häufig mit Hypotheken bis nahe an ihren vollen Wert belastet und nicht selten derart unfruchtbar, daß sie selbst bei größtem Fleiß nicht ertragfähig gemacht werden können.

9.

Warnung für Arbeitsuchende vor dem Zuzug nach München.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 13. Dezember 1911, Z. IX-3916 (M. D. 4618), den Unterbehörden nachstehende Bekanntmachung zur Verlautbarung übermittelt:

Nach den Erfahrungen des Arbeitsamtes ist der Arbeitsmarkt in München, namentlich infolge des fortwährenden Zuzuges auswärtiger Arbeiter, der Überfüllung nahe und macht sich dort ein bedenkliches Überangebot von Arbeitskräften bemerkbar.

Es kann daher für gelernte wie für ungelernete Arbeiter keine Gewähr mehr gegeben werden, hier Arbeitsgelegenheit vermitteln zu können. Auswärtige Arbeiter müssen deshalb zur Zeit vor dem Zuzug nach München dringend gewarnt werden.

10.

Verkehrsregelung auf dem Karmeliterplatze im II. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Dezember 1911, M. Abt. IV, 3281:

Auf Grund der § 46, Punkt 3 und § 100 des Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17 (Wiener Gemeindestatut) wird die

Durchfahrt durch die auf dem Karmeliterplatz im II. Bezirke vor dem Eingange in die Kirche zum heil. Josef (Karmeliterkirche) befindliche schmale Nebenfahrbahn für Fuhrwerk aller Art verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geld bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis 14 Tagen bestraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

11.

Wiener Dienstbotenkrankenkassa, Statutenänderung.

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12. Dezember 1911, P. Z. 18050, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der § 11 des Statutes der Wiener Dienstbotenkrankenkassa ist abzuändern und hat wie folgt zu lauten:

„Der erkrankte Dienstbote erhält, im Falle derselbe bei der Wiener Dienstbotenkrankenkassa ordnungsmäßig angemeldet wurde, die unentgeltliche Verpflegung in dem betreffenden Krankenhause.

Diese Verpflegung findet auf Kosten der Krankenkassa nur für die im § 18 der neuen Gefindeordnung (Gesetz vom 28. Oktober 1911, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 118) festgesetzte Dauer statt.“

2. Der § 15 ist zu streichen und der § 16 als § 15 zu bezeichnen.

3. Vorstehende Statutenänderung tritt mit 1. Jänner 1912 in Kraft.

4. Alle hiemit im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen sind ab 1. Jänner 1912 außer Wirksamkeit. (M. Abt. XVIII, 7403.)

Magistrat:

12.

Änderung der Geschäftseinteilung des Stadtbaumeisters.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. November 1911, M. D. 3123/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Der Herr Bürgermeister hat unter dem 5. Oktober 1911, zur Pr. Z. 15143, die Teilung der Fachabteilung IX in die Abteilungen IX a und IX b genehmigt. Für diese beiden Abteilungen gilt die im Nachstehenden angegebene Geschäftseinteilung:

Fachabteilung IX a.

Baupolizei in den Bezirken I, II, IV, VIII, IX und XX.

Baurat Ing. Alfred Greil.

- a) Mitwirkung bei Handhabung der Bauordnung.
- b) Mitwirkung bei der Erteilung der Bau- und Benützungskonsense.
- c) Überwachung der Privatbauausführungen und der Bauausführungen öffentlicher Behörden, sowie die Überwachung der Demolierungen von Bauobjekten.
- d) Aufsicht über den baulichen Zustand aller Privat- und öffentlichen Gebäude und der in denselben befindlichen Brunnen, mit Ausnahme der städtischen Gebäude.
- e) Erstattung von Gutachten über Baugebrechen (mangelnde Dachrinnen, Rauchbelästigung u. s. w.), Überwachung und Behebung derselben, selbständige Einleitung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Falle dringender Gefahr.
- f) Erstattung von Gutachten und Aufsicht über sanitäre Gebrechen bei Privatbauten (Bewohnung ungesunder Räumlichkeiten, Überfüllung von Bohn- und Arbeitslokalitäten, Kellerwohnungen, Dachbodenwohnungen, Mangel an Aborten, Düngergruben etc.).
- g) Erstattung von Gutachten über die Herstellung von Keller-, Einwurfsöffnungen, Lichteinfallöffnungen, Gewölbekonstruktionen, Gewölbsportalen, Plachen, Reklamlaternen, Schautribünen, Überwachung dieser Herstellungen.
- h) Vorlagen über die Einhebung der Kanaleinmündungsgebühren, Gutachten über Refurse gegen aufgerechnete Kanaleinmündungsgebühren.
- i) Gutachten über den Bau und Betrieb von Theatern, Zirkussen, Ballsälen, öffentlichen Vergnügungsorten und Ausstellungen, Überwachung derselben auf Grund der diesfälligen Vorschriften, Bau- und Benützungskommissionen in denselben im gesamten Gemeindegebiete.
- j) Erteilung der Bau- und Benützungskonsense für Personen- und Lastenaufzüge im gesamten Gemeindegebiete.

k) Erstattung von Vorschlägen über Änderung der Bauordnung und des Tarifes über Augenschneinstaren.

- l) Erstattung von Gutachten über Verleihung von Baugewerben einschließlich des Rauchfangkehrergewerbes.
- m) Erstattung von Gutachten über Steuerbemessungen für Baugewerbe.
- n) Erstattung von Gutachten über die allgemeine Zulassung von Baumaterialien und Baukonstruktionen.
- o) Führung der Baustatistik für das gesamte Gemeindegebiet.
- p) Ausfertigung der Spezialpläne für Baulinien und Niveaubestimmungen für Parteien.
- q) Anfertigung der Pläne über Grundabtretung zur Straßenverbreiterung, für Risalite u. s. w.
- r) Ausstechung der bestimmten Baulinien und des Niveaus bei Bauausführungen.
- s) Mitwirkung bei Zuweisung von Materiallagerplätzen und Überwachung derselben.
- t) Verhandlung über Einfriedung von Bauplätzen.
- u) Mitwirkung bei Bestimmung der Häusernumerierung.
- v) Handhabung der Feuerpolizeivorschriften.
- w) Handhabung der Vorschriften über Einlagerung explosiver, leicht brennbarer Stoffe (Petroleum, Benzin, Sprengmittel u. s. w.).
- x) Revision der Personen- und Lastenaufzüge.
- y) Aufsicht bezüglich der Eislaufplätze.
- z) Mitwirkung bei der Revision der Feuerwehrrisale und der Depots der freiwilligen Feuerwehren.

Fachabteilung X b.

Baupolizei in den Bezirken III, V, VI und VII.

Baurat Ing. Richard Binder.

- a) Mitwirkung bei der Handhabung der Bauordnung.
- b) Mitwirkung bei der Erteilung der Bau- und Benützungskonsense.
- c) Überwachung der Privatbauausführungen und der Bauausführungen öffentlicher Behörden, sowie Überwachung der Demolierungen von Bauobjekten.
- d) Aufsicht über den baulichen Zustand aller Privat- und öffentlichen Gebäude und der in denselben befindlichen Brunnen mit Ausnahme der städtischen Gebäude.
- e) Erstattung von Gutachten über Baugebrechen (mangelnde Dachrinnen, Rauchbelästigungen u. s. w.), Überwachung und Behebung derselben, selbständige Einleitung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Falle dringender Gefahr.
- f) Erstattung von Gutachten und Aufsicht über sanitäre Gebrechen bei Privatbauten (Bewohnung ungesunder Räumlichkeiten, Überfüllung von Bohn- und Arbeitslokalitäten, Kellerwohnungen, Dachbodenwohnungen, Mangel an Aborten, Düngergruben).
- g) Erstattung von Gutachten über die Herstellung von Kellereinwurfsöffnungen, Lichteinfallöffnungen, Gewölbekonstruktionen, Plachen, Reklamlaternen, Schautribünen, Überwachung dieser Herstellungen.
- h) Vorlagen über die Einhebung der Kanaleinmündungsgebühren, Gutachten über Refurse gegen aufgerechnete Kanaleinmündungsgebühren.
- i) Erstattung von Vorschlägen über Änderung der Feuerpolizeiordnung.
- k) Gutachten, betreffend allgemeine Grundsätze über Feuerpolizei und die Behandlung explosiver, leicht brennbarer Stoffe.
- l) Erstattung von Gutachten über Steuerbemessungen für Baugewerbe.
- m) Ausfertigung der Spezialpläne über Baulinien- und Niveaubestimmungen für Parteien.
- n) Ausfertigung der Pläne über Grundabtretung zur Straßenerweiterung, für Risalite u. s. w.
- o) Ausstechung der bestimmten Baulinien und des Niveaus bei Bauausführungen.
- p) Mitwirkung bei Zuweisung von Materiallagerplätzen und Überwachung derselben.
- q) Verhandlung über Einfriedung von Bauplätzen.
- r) Mitwirkung bei Bestimmung der Häusernumerierung.
- s) Handhabung der Feuerpolizeivorschriften.
- t) Mitwirkung bei den feuerpolizeilichen Revisionen der Objekte in den Bezirken X bis XXI, welche mit Zuziehung der Berufsfeuerwehr vorgenommen werden.
- u) Handhabung der Vorschriften über Einlagerung explosiver, leicht brennbarer Stoffe (Petroleum, Benzin, Sprengmittel u. s. w.).
- v) Revisionen der Personen- und Lastenaufzüge.
- w) Aufsicht bezüglich der Eislaufplätze.

13.

Bereinfachungen in der Gebarung mit Schulstrafen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 7. Dezember 1911, M. D. 4187 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Zur Vereinfachung und leichteren Kontrolle der Gebarung mit den Schulstrafen finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Die von den Sektionen des k. k. Bezirksschulrates gefällten Straf-erkenntnisse werden unter der fortlaufenden Nummer des Strafregisterblattes

(wie bisher) im Verzeichnisse¹⁾ derart eingetragen, daß mit Beginn eines jeden Kalenderjahres bei jeder Bezirks-Sektion mit der Nummer 1 begonnen wird. Gleichzeitig wird unter Benützung einer Stampiglie²⁾ die Nummer auf dem Aktie ersichtlich gemacht.

Die mittels Stampiglie beigefügten Daten sind bei allen Berufungen, Vorschreibungen, Korrespondenzen, Journalposten u. s. w. anzuführen.

Das zum Strafvollzuge berufene magistratische Bezirksamt übermittelt den Strafkast der Hauptkassa-Abteilung, welche die Strafe unter der Strafregisternummer und -Zahl und der Nummer der Bezirks-Sektion vorzuschreiben und einzulegen hat.

Wird der Betrag eingezahlt, so findet die Verrechnung im Empfangsjournal des Lehrpensionsfonds statt, wobei außer dem Namen der Partei auch die Strafregisternummer und -Zahl und die Nummer der Bezirks-Sektion anzuführen ist.

Die durch die Magistrats-Abteilung XX vollstreckten stellvertretenden Arreststrafen³⁾ sind von ihr in ein Verzeichnis⁴⁾ (Muster B) einzutragen.

Die nach diesen Grundrissen ausgefüllten Verzeichnisse (Muster A und Muster B) sind am Schlusse jedes Monats im kurzen Wege der Stadtbuchhaltung, Dep. IX, zu übermitteln, wogegen die Übermittlung der Strafkosten an die Stadtbuchhaltung entfällt.

Eine attemäßige Verständigung der Buchhaltung erfolgt nur in folgenden Fällen:

1. Aufhebung des Strafkenntnisses über Rekurs;
2. gnadeweise Herabsetzung oder Nachsicht der Strafe;
3. Löschung der Strafe wegen unbekanntem Aufenthaltes, Ablebens der Partei, Arrestunfähigkeit, Arrestvollzug in Orten außerhalb Wiens, Übersiedlung ins Ausland u. dgl.

Diese Vorschrift tritt mit 1. Jänner 1912 in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 214. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Finanzministerium vom 7. November 1911, über die Zustellung der für die Militärverwaltung bestimmten Erledigungen in gerichtlichen Angelegenheiten, die Militärheiratskationen betreffen.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1911, betreffend die Errichtung einer Zoll-expostur in Schludenenau.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1911, betreffend die Tragung der Untersuchungskosten im Zollverkehr.

Nr. 217. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. November 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 218. Verordnung des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. November 1911, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Justizbehörden in Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Mähren und Schlesien.

Nr. 219. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. November 1911, betreffend die Bildung einer Orts-Kommission zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für die Ortsgemeinde Urfahr in Oberösterreich und die dadurch bedingte Änderung des Schätzungsbezirktes Urfahr.

¹⁾ Diese Druckorten sind in der Stadtbuchhaltung, Dep. IX, im kurzen Wege zu beziehen.

²⁾ Diese Stampiglien sind in der Stadtbuchhaltung, Dep. IX, erhältlich.

³⁾ Vergleich Normallienblätter des Magistrats Nr. 50 ex 1903, unter B.

⁴⁾ Siehe Fußnote 1).

Nr. 220. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. November 1911, betreffend eine Abänderung im § 2 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

Nr. 221. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium vom 27. Oktober 1911, wegen Richtighaltung eines Druckfehlers in dem Gesetze vom 11. August 1911, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend die im Anschlusse an das Landesgesetz für das Herzogtum Bukowina vom 7. September 1909, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 64, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.

Nr. 222. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. November 1911, betreffend die Zeugnisse der städtischen Frauengewerbeschule in Smichow.

Nr. 223. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1911, betreffend die Umwandlung des Anlagepostens Kiefersfelden (Tirol) in eine Expostur des Hauptzollamtes Kufstein.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1911, betreffend die Umwandlung des Neben-zollamtes Groß-Kunzendorf in eine Zoll-expostur.

Nr. 225. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1911, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Galizien mit dem Amtssitze in Radziejów.

Nr. 226. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 12. Dezember 1911, betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der photographischen Porträtaufnahme (Porträtphotographie) als handwerksmäßiges Gewerbe.*

Nr. 227. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1911, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermengen für das Jahr 1912.

Nr. 228. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 14. Dezember 1911, betreffend den Beitritt des Königreiches Bulgarien zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 185 ex 1892.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 120. Gesetz vom 25. Juni 1908, gültig für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Neueregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten.

Nr. 121. Verordnung der k. k. Statthalterei im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. November 1911, Z. X a-984/13, womit über Ermächtigung der k. k. Ministerien für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen sowie nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns die zur Durchführung des Landesgesetzes vom 25. Juni 1908, L.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die Neueregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, erforderlichen Bestimmungen erlassen werden.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. November 1911, Z. VI-5061/17, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns über die Ausführung der Verbauung der Runfen in der Gemeinde Kroatisch-Haslau im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1911, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 100, abgeschlossenen Übereinkommens.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.